

Heinz Hartmut Vogel  
Jenseits von Macht und Anarchie

Heinz Hartmut Vogel

# Jenseits von Macht und Anarchie

Die Sozialordnung der Freiheit

Westdeutscher Verlag  
Köln und Opladen

ISBN 978-3-663-00694-7 ISBN 978-3-663-02607-5 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-663-02607-5

Verlags-Nr. 10 101

Alle Rechte vorbehalten

© 1963 Westdeutscher Verlag · Köln und Opladen

Gesamtherstellung: L. C. Wittich, Darmstadt

Reprint of the original edition 1963

# INHALT

Einleitung . . . . .	9
<b>I. FREIHEIT UND GERECHTIGKEIT</b>	
Der gegenwärtige Aspekt der sozialen Frage . . . . .	9
Der Weg von der Einheit zur Vielfalt . . . . .	11
Das Leistungsvermögen der kritischen Denkmethode und ihre Grenzen . . . . .	12
Die Frage nach einer neuen Gesamtlebensordnung . . . . .	13
Der soziale Mechanismus – Soziale Planung nach Zwecken . . . . .	13
Der soziale Organismus – Das Denken in Ordnungen . . . . .	14
Die Idee des Menschen als soziales Wesen . . . . .	15
Die Freiheit als ordnende Macht . . . . .	16
Die Gesellschaft ohne Klassen . . . . .	16
Die Ordnung und Gliederung des Gemeinwesens . . . . .	18
Der Mensch als sozialer Funktionsträger . . . . .	20
<b>II. DAS GEMEINWESEN</b>	
Das Problem der rechtsstaatlichen Ordnung . . . . .	22
Der Rechtsstaat und die Ordnung der Herrschaftslosigkeit . . . . .	27
Die Staatsordnung und ihre Verfassung . . . . .	28
Die Wirtschaftsordnung und ihre Verfassung . . . . .	31
Die ordnende Potenz der Währung . . . . .	32
Die verfassungsrechtliche Garantie gleicher Wettbewerbsbedingungen . . . . .	34
Zur gegenwärtigen Situation . . . . .	37
Die Kulturordnung und ihre Verfassung . . . . .	38
Zur gegenwärtigen Situation . . . . .	40
<b>III. DIE WIRTSCHAFT</b>	
Die Forderung nach sozialer Gerechtigkeit . . . . .	46
Die Geldfunktion und das Gleichgewicht der Interessen im Wirtschaftsprozess . . . . .	49
Der Warenmarkt – Der Güter- und Geldstrom . . . . .	49
Kaufkraftbeständigkeit . . . . .	51
Der Kapitalmarkt – Spartätigkeit und Investition . . . . .	52
Maßnahmen zur Umlaufsicherung des Geldes . . . . .	53

Dauerkonjunktur, Stetigkeit der Beschäftigung und der Einkommen . . .	54
Vollbeschäftigung . . . . .	56
Teilnahme an der Produktivitätserhöhung . . . . .	57
Voller Arbeitsertrag und Ablösung des Lohnverhältnisses durch betriebliche Partnerschaft . . . . .	58
Die Bodenfrage . . . . .	60
Zur heutigen Situation . . . . .	62

#### IV. DAS KULTURLEBEN

Die ursprüngliche Autonomie des Geisteslebens . . . . .	71
Die Entwertung des Denkens . . . . .	72
Die Schwäche des Paläoliberalismus . . . . .	73
Geistige Autonomie und Mündigkeit . . . . .	75
Politische Mündigkeit und pädagogische Mündigkeit . . . . .	76
Mündigkeit und Persönlichkeitsentfaltung . . . . .	77
Denken und Erkennen . . . . .	79
Sinneswahrnehmung und denkendes Erkennen . . . . .	80
Das Denken als »Sensus comunis« oder Universalsinn . . . . .	80
Unterbewusste Vorstufen des »Denkens« . . . . .	81
Die Wahrnehmung . . . . .	83
Wahrnehmung und Vorstellung . . . . .	83
Das Denken in seinem Verhältnis zur Vorstellung und Wahrnehmung . . .	84
Subjektivität von Wahrnehmung und Vorstellung . . . . .	85
Die Bestimmung des menschlichen Seins . . . . .	86
Der Mensch – Naturgeschöpf und autonomes Wesen . . . . .	88
Motiv und subjektive »Erkenntnis« . . . . .	90
Erkenntnis und Entwicklung . . . . .	90
Freiheit und Integration . . . . .	91
Ein soziologisches Gedankenmodell . . . . .	91
Beobachtung und Wahrnehmung eines soziologischen Vorganges . . . . .	91
Das »Wahrnehmungsurteil« . . . . .	92
Ordnung nach einer Zweckvorstellung . . . . .	92
Ganzheitsordnung aus der Idee der Freiheit . . . . .	93
Die von außen gestörte Ordnung . . . . .	95
Bewußtsein und Kulturvermögen . . . . .	96
Der Kulturbegriff neu gefaßt . . . . .	97
Gegenwärtiges Kulturleben vom Gesichtspunkt des Menschen . . . . .	97
Die untergeordnete Funktion der Bildungseinrichtungen . . . . .	98
Freiheit der Erziehung – Freiheit der Kultur . . . . .	98
Folgerungen für das Bildungswesen . . . . .	98
Die Freiheit in der Erziehung ist das Fundament der politischen Freiheit . .	99

Staatsschulerziehung ist Erziehung zur egalitären (jakobinischen) Demokratie	100
Die Unteilbarkeit der Freiheit . . . . .	100
»Sachverständigen«-Autorität anstelle von Staatsautorität . . . . .	101
Freiheit anstelle zentraler Planung, Wettbewerb statt Staatsaufsicht im Bildungswesen . . . . .	102
Der Kulturorganismus . . . . .	104
Vom Natursein zum Kultursein . . . . .	104
Die Konstitution des Kulturorganismus . . . . .	105
Der Mensch, das lernende Wesen . . . . .	105
Die freie Ordnung des Lehrer-Schülerverhältnisses . . . . .	106
Die freie »Marktordnung« der Kultur . . . . .	106
Das Wettbewerbsprinzip im Schulwesen . . . . .	109
Das herkömmliche staatliche Prüfungs- und Berechtigungswesen . . . . .	110
Das Kind ist nicht für die Schule, sondern die Schule ist für das Kind da . .	111
Prüfungen in einer freien Bildungswelt . . . . .	113
Schützt die »Staatsprüfung« vor Dilettantismus und Mißbrauch? . . . . .	113
Schutz des Publikums vor beruflichem Versagen . . . . .	114
Beispiel der Fahrprüfung – amtlich oder frei . . . . .	115
Die Finanzierung freier kultureller Einrichtungen . . . . .	116
»Gewährleistung« des Erziehungsrechtes des Kindes durch subsidiäre Erziehungsbeihilfen . . . . .	118
Zur gegenwärtigen kulturpolitischen Situation . . . . .	119

## V. DER SOZIALE ORGANISMUS UND DIE INTERDEPENDENZ DER ORDNUNGEN

Begrifflich-methodische Vorbemerkung . . . . .	124
1. Funktion und Ordnung . . . . .	124
2. Gliederung und Ordnung . . . . .	124
3. Interdependenz und Ordnung . . . . .	125
Funktion und Ordnung im sozialen Organismus . . . . .	126
Die selbstregulative Funktion des Geldes und Preises im Wirtschaftsprozess .	126
Das Urmotiv des sozialen und Gemeinschafts-Lebens . . . . .	127
Die Wahrheit als »Regulativ« im kulturellen Wettbewerb . . . . .	129
VI. NACHWORT . . . . .	130
Individualität und Gemeinschaft . . . . .	131
Anmerkungen . . . . .	133

## VORWORT

Die beiden gesellschaftlichen Ideologien, die heute die politisch indifferenten sozialen Gruppen in der ganzen Welt mit allen erdenklichen Mitteln und Methoden umwerben, kennen in der Auseinandersetzung um das »erfolgreichere« gesellschaftliche System nur noch die bedenkenlos vereinfachte Alternative einer (angeblichen) »Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit« durch den östlichen Sozialismus bzw. der »Sicherung der persönlichen Freiheit« durch den westlichen Liberalismus (1).

Für den konsequenten Sozialisten bedeutet Freiheit nichts anderes als zügelloses Gewährenlassen im Sinne des »Laisser-faire« des 19. Jahrhunderts, was gleichgesetzt wird mit sozialer Willkür und gesellschaftlichem Chaos, während die Vertreter des traditionellen Liberalismus bei jeder Bemühung um einen sozial gerechten Ausgleich schon eine Gefährdung der Freiheit befürchten und im politischen Sozialismus – dies allerdings mit berechtigter Sorge – eine konzentrierte Macht heraufziehen sehen, wie sie der aufgeklärte Absolutismus nie gekannt hat.

Aber nicht nur in den weltweiten politischen Spannungen draußen, sondern auch innerhalb der »freien Völker« selbst wird vielfach Macht mit Ordnung, Freiheit mit Anarchie gleichgesetzt. Die soziale Wirklichkeit einer freien Ordnung *jenseits von Macht und Anarchie* ist dagegen weder erkenntnistheoretisch noch sozialphilosophisch mit der notwendigen Gründlichkeit und in dem erforderlichen Umfang untersucht und besprochen worden. In dieser Tatsache glauben wir die Hauptursache für die moralische Schwäche der freien Welt zu sehen.

Die vorliegende Schrift möchte dazu beitragen, bisher Versäumtes nachzuholen.

HEINZ HARTMUT VOGEL

## *Einleitung*

### I. FREIHEIT UND GERECHTIGKEIT

»Die Wissenschaft hat Götter aus uns gemacht,  
bevor wir es verdienen, Menschen zu sein.«

Jean Rostand

#### DER GEGENWÄRTIGE ASPEKT DER SOZIALEN FRAGE

Die zunehmende Verwirrung in den Beziehungen der Völker und die Ausweglosigkeit der Verhandlungen der Staatenblöcke kündeten das Ende einer politischen Ära an, die als Ordnungselement den geschlossenen Nationalstaat zur Grundlage hatte. Das Nationalstaatenprinzip und das dazugehörige »Selbstbestimmungsrecht der Völker« (2) rechnete mit innerpolitischen Ordnungsgrundsätzen, mit volkstumsmäßigen Bindungen und nationalstaatlichen Traditionen, die durch die kontinentalen Beziehungen der Angehörigen der herkömmlichen Nationalstaaten längst in Frage gestellt sind.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker betrachtet den Volksorganismus als eine integrale Einheit nicht nur der Kultur, der Volkstumsart, sondern auch der »nationalen«, wirtschaftlichen und politischen Macht. Von der Bindung an derartig weitreichende nationale Souveränitätsrechte ihrer Regierungen haben sich die Mitglieder aller Kulturstaaten innerlich befreit. Daß die Staaten dieser Tatsache in ihren rechtlichen Strukturen und außenpolitischen Beziehungen bisher nicht in vollem Umfange Rechnung tragen, ist einer der Hauptgründe für die innen- wie außenpolitische Dyskrasie, unter der die Menschen unseres Jahrhunderts in nachgerade unerträglicher Weise zu leiden haben. Wie in allen völkerrechtlichen Fragen gilt auch hier letzten Endes der politische Grundsatz vom »Primat der Innenpolitik«, d. h., jede Befreiung muß innerhalb des staatlichen Lebens beginnen. Der Anachronismus vom Selbstbestimmungsrecht der Völker und die künstlich aufrechterhaltenen nationalen Souveränitätsrechte verhindern bis heute die längst fälligen Strukturänderungen im Ordnungsgefüge der modernen Staaten und damit die freien kulturellen und wirtschaftlichen Initiativen ihrer Bürger innerhalb und außerhalb der alten Grenzen. Der latent auch in der modernen Demokratie fortwirkende omnipotente Staat ist wohl das größte Hindernis, das der Umwandlung des »Selbstbestimmungsrechtes der Völker« in das »Selbstbestimmungsrecht des Menschen« (3) (d. h. das »Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit«) entgegensteht.

Die modernen Staaten haben in ihrer Rechtskonzeption den Wesens- und Bewußtseinswandel der europäisch-abendländischen Geschichte nicht mitvollzogen. Die



Entbindung des europäischen Menschen aus der Geschlossenheit mittelalterlichen Kultur- und Gemeinschaftslebens hat zwar in wiederholten politischen Eruptionen (vgl. die große Französische Revolution von 1789) die alten gesellschaftlichen Formen gesprengt. Der vorderasiatische, vorchristliche, universalistische (totalitäre) Staatsgedanke als der Inbegriff eines mystischen »Gesamtwillens« hat sich jedoch durch die Jahrhunderte über alle politischen Krisen hinweg erhalten. Auf die Rolle, die dabei der römisch-machiavellistische Zentralstaat spielte, und auf die geschichtliche Gegenbewegung, deren Kraftquellen in dem individualistisch-föderativen kelto-germanischen Gemeinwesen zu suchen sind, kann in unserem Zusammenhang nicht näher eingegangen werden. Unbestreitbar wurde der individuellen Freiheit schließlich in der vielfältigsten Weise Rechnung getragen. Die Macht des Staates erfuhr mit der Zeit gewisse Einschränkungen; an seiner traditionellen Konstruktion als umfassende, sämtliche Lebensfunktionen der Bürger unter den übergeordneten Gesichtspunkt der »nationalen Wohlfahrt« stellende zentrale Macht hat sich wenig geändert. Die Freiheit des Menschen wird zwar heute als das Ergebnis abendländischer Geistesentwicklung nicht mehr ernstlich in Frage gestellt; ordnungspolitisch, d. h. als gesellschaftsbildendes Prinzip, blieb sie in den Anfängen stecken. Wie eine Paradoxie der Geschichte mutet es dagegen an, daß bestimmte Begleitumstände der spezifisch abendländischen Geistesentwicklung, die Ausgestaltung des naturwissenschaftlichen Weltbildes, eine solche Bedeutung erlangten, daß sie heute nicht nur dem gesellschaftlichen Leben sein »modernes« Gepräge geben, sondern auch den einzelnen Menschen bis in seine persönliche Sphäre hinein in zunehmendem Maße »manipulieren« (4). Mit der Ausbildung der exakten naturwissenschaftlichen Beobachtung hat die Emanzipation des Menschen aus der mittelalterlich-religiösen Bindung begonnen. Die aufgeklärte Verstandestätigkeit, wie sie seit der Renaissance in Europa immer mehr zur allgemeinen Kulturstimmung wurde, war wohl für die Stärkung eines individuell-freiheitlichen Weltverhältnisses eine wesentliche Voraussetzung. Das Ergebnis dieser mit äußerster Folgerichtigkeit sich vollziehenden Entwicklung brachte jedoch zugleich die Überwertung der Sinneserfahrung und damit eine weitgehende Entwertung des Ideenvermögens mit sich. Das Denken wurde völlig in den Dienst der äußeren Beobachtung gestellt. Als autochthone Erkenntnisquelle, als Erfahrungsursprung eigener Wirklichkeit hatte es wesentlich an Bedeutung, ja an Vertrauen eingebüßt. Man könnte daher die Krisis, in der sich die Menschheit seither befindet, auch als eine Bewußtseins- oder Denkkrisis bezeichnen; denn die Ratlosigkeit, die heute auf allen Daseinsgebieten, vor allem auch im politischen Bereich, offen zutage tritt, beruht letzten Endes auf dem Versagen der naturwissenschaftlichen Erkenntnismethode gegenüber den menschlichen und gesellschaftlichen Problemen der neueren Zeit. Daß die Freiheit des Geistes – Ursprung und Rechtfertigung des Selbstbestimmungsanspruchs des Menschen – eine soziale Idee wirksamster gesellschaftspolitischer Potenz ist, konnte deshalb bisher nicht mit genügender Sicherheit begriffen werden.

Ein zeitgenössischer Politiker hat diese Erkenntnissituation mit folgenden ebenso einfachen wie charakteristischen Worten gekennzeichnet: Der Mensch ist imstande,

eine Rakete auf den Mond zu schießen, er hat es aber bis heute nicht vermocht, die soziale Frage zu lösen.

Was der an den Naturwissenschaften und ihrem Ergebnis der Technik geschulte Verstand zu leisten vermag, wird uns tagtäglich in der eindrucksvollsten Weise vor Augen geführt; was er nicht leisten kann, muß erkannt werden, wenn die Ergebnisse bedenkenloser Verstandestätigkeit nicht die Grundlagen menschlicher Existenz selbst bedrohen sollen.

### *Der Weg von der Einheit zur Vielfalt*

Die Verstandestätigkeit hat es in erster Linie mit der analytischen Zergliederung gegebener Zusammenhänge zu tun. Die erstaunlichen Wirkungen, wie sie unser technisches Zeitalter kennzeichnen, konnte sie erst hervorbringen, nachdem sie sich als selbständiges geistiges Vermögen aus der Bindung an ein in sich geschlossenes und darum gänzlich unkritisches Daseinsgefühl und eine Mensch und Natur ebenso einheitlich umschließende Gesamtlebensordnung herausgelöst hatte.

Wir wissen aus dem Verlauf der Geschichte, daß sich in dem Verhältnis des Menschen zur Welt ein grundlegender Wandel vollzogen hat. Auch vor dreitausend Jahren haben sich im Wahrnehmungsbereich der Menschen Ereignisse abgespielt, die wir heute unter dem Begriff physikalischer Phänomene zusammenfassen. Es war aber einem Angehörigen des 17. Jahrhunderts vorbehalten, die Eigenschaften z. B. des Dampfdruckes begrifflich und faktisch aus ihrem natürlich-gegebenen Zusammenhang zu isolieren und einem technischen Zweck dienstbar zu machen. Der grundlegende Unterschied zwischen den Kulturen der Frühzeit und der modernen Hochzivilisation beruht auf einer völlig andersartigen Erlebnisart und damit einer ganz andersartigen Beziehung der Menschen zur Welt. Das mythologische Bewußtsein alter und ältester Zeiten ließ eine scharfe Trennung von Subjekt und Objekt, von innerem und äußerem Erleben nicht zu. In ganz anderer Weise, als das heute möglich ist, empfand sich der einzelne Mensch als Glied eines Ganzen, als Geschöpf unter Geschöpfen.

Noch in späteren Zeiträumen, als schon ein umfangreiches Wissen über die Natur und ihre Gesetze vorlag, galt der profane Gebrauch dieser Erkenntnisse als Frevel. In den Tempelschulen des Altertums wurde streng auf die Geheimhaltung auch solcher Wissenschaften geachtet, die heute zum selbstverständlichen Besitz der Allgemeinbildung gehören. Alle Einsicht diente der Aufrechterhaltung und Lenkung der menschlich-sozialen Ordnung als einem Ganzen. Die Einheitlichkeit, auch des Erkennens, sollte nicht angetastet werden. Was heute vergeblich an unseren »Universitäten« als Wissensseinheit, als Universitas angestrebt wird, versuchten die Lehrer an den Geheimschulen der antiken Welt vor der Auflösung in Einzelwissenschaften und vor der Preisgabe an persönliche Zwecke zu bewahren. Die Harmonie der Gesamtlebensordnung sollte nicht durch willkürlichen Gebrauch von Teilerkenntnissen gefährdet werden.

Mit dem erwachenden Selbstgefühl des einzelnen Menschen vollzog sich nun während einer Entwicklung von über dreitausend Jahren sowohl ein geistiger wie sozialer Auflösungsprozeß größten Stiles. Es zerfiel das geheime Wissen von der Einheit der Ordnung der Welt, und es mußte damit zugleich die nach einem strengen, einheitlichen Plan gefügte soziale Ordnung der antiken Völker in vielfach gegliederte Teilordnungen zerfallen. Dieser allgemeine Auflösungs- und Umwälzungsprozeß erreicht einen ersten Abschluß im 15. Jahrhundert, dem Beginn der Neuzeit und dem Beginn des oben charakterisierten naturwissenschaftlichen Zeitalters, dem Zeitalter der Entdeckungen und der bedenkenlosen, vor allem auch zusammenhanglosen Anwendung und Ausbeutung des neuen Wissens durch den einzelnen Menschen.

### *Das Leistungsvermögen der kritischen Denkmethode und ihre Grenzen*

Die geistige und soziale Verselbständigung des Menschen hat zwar den Verlust eines ursprünglichen Naturglaubens und des Eingebettetseins in eine vorgebildete soziale Ordnung verursacht. Sie hat dafür dem Menschen das Erlebnis der Freiheit und die – wenn auch zunächst sehr zweifelhafte – Möglichkeit der Mitverantwortung an dem kommenden Verlauf der Geschichte und der Neugestaltung der sozialen Ordnung gebracht.

Der nunmehr auf sich selbst gestellte menschliche Verstand verstärkte sich an der isolierten Sinneserfahrung. Seine Methode wurde die exakte sinnliche Einzelbeobachtung. Die Bestätigung der dabei gemachten Erfahrungen im wiederholbaren Experiment führte zur Aufstellung sogenannter Naturgesetze. Die Nachahmung der auf diese Weise gefundenen Gesetzmäßigkeiten – des Dampfdruckes, elektrischer Erscheinungen usw. – in zweckmäßiger Anordnung künstlicher Apparaturen führte zur Konstruktion der ersten Kraftmaschinen. Von nun an brauchte man nur folgerichtig darin fortzufahren, Beobachtung an Beobachtung anzuschließen, um zu dem stolzen, in seinen zahllosen Teilen heute nicht mehr annähernd überschaubaren Gebäude der modernen Naturwissenschaften zu kommen.

Eines allerdings vermochte die für die Entwicklung der Technik und den Bau von Maschinen so erfolgreiche analytische Forschungsmethode nicht zu leisten: Beim Versuch, die im Zuge dieser Entwicklung aufgetretenen sozialen Probleme zu lösen, trat ihr Unvermögen zutage, die Gesetze einer der modernen Zeit und dem erwachten Selbstbewußtsein des Menschen Rechnung tragenden neuen Lebensordnung aufzufinden. Die Forderung der Wissenschaft nach persönlicher Unverbindlichkeit und intellektueller Amoralität hat im Verlaufe dieser Entwicklungen jedoch zu »Verbindlichkeiten« (4) geführt, die kein Forscher voraussehen, geschweige denn beabsichtigt haben konnte. Die angewandte Technik brach in das geschichtlich gewordene soziale Leben der Menschen ein und stellte den einzelnen unter Bedingungen, denen sich das Kulturerbe der Vergangenheit nicht gewachsen zeigte. Das mögliche apokalyptische Ende dieses Forschungsweges liegt vor uns. Die Gefahr,

daß das naturwissenschaftliche Zeitalter und mit ihm eine fortschrittsbesessene Menschheit in einem Inferno atomarer Kettenreaktionen untergehen könnte, wirft ein düsteres Licht auf die Problematik dieses im einzelnen so erfolgreichen Denk- und Forschungsweges.

Weder die traditionellen sozialen Ordnungsvorstellungen noch die überlieferte persönliche Moral halten dem Einbruch der Naturwissenschaften stand. Schon dringen die neuartigen technischen »Kulturmittel« in die geheiligten Bereiche persönlicher Lebensgestaltung ein. Der Funktionalisierung des Menschen im äußeren sozialen Leben folgt die Ablähmung und Manipulierung seiner geistigen Bedürfnisse und Antriebe; ein kultursoziologischer Zustand, der unter dem Begriff der »industriellen Massengesellschaft« seine fragwürdige Legitimation in der Wissenschaftssprache der Gegenwart gefunden hat.

### *Die Frage nach einer neuen Gesamtlebensordnung*

Was sich in der Physik, Chemie und Biologie abspielt, ist auf dem Gebiet der neuentstandenen Gesellschaftswissenschaft, der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre nicht anders. Auch hier zeigt sich bei allem angewandten Scharfsinn das Fehlen einer alle Einzelbeobachtungen zu einer Gesamtordnung integrierenden sozialen Universalidee. Ohne einen Leitgedanken für die Ordnung des Gemeinschaftslebens müssen sich alle Versuche, von Einzelaspekten des sozialen Lebens zu irgendwelchen allgemeinverbindlichen ordnungspolitischen Gesamtvorstellungen zu gelangen, in einer Vielzahl einander störender oder sogar entgegengesetzter punktueller Einzelmaßnahmen erschöpfen. Entsprechend sind denn auch die Ergebnisse der durch die ganze neuere Geschichte sich hinziehenden Bemühungen, die soziale Frage einer Lösung näherzubringen. Dabei bedeutet es wenig, ob man in neuester Zeit die ständig steigende Flut von »Gesetzen« und Verordnungen auch noch mit wissenschaftlichen Theorien rechtfertigen kann, oder – wie das die gegenwärtige parlamentarische Regierungspraxis mit sich bringt – mehr oder weniger dem jeweils stärksten Druck von Interessentengruppen nachgibt.

### *Der soziale Mechanismus – Soziale Planung nach Zwecken*

Dasselbe technisch-mathematische Kombinationsvermögen, das – vielfach unter Heranziehung von sogenannten »Intelligenztrusts« – der Verwirklichung ganz bestimmter Zwecke dient (z. B. dem Bau von Weltraumraketen), wird nun im großen Maßstab zur Lösung gesellschaftlicher Probleme eingesetzt. Deutlicher als durch die praktischen Ergebnisse, die es auf diesem Gebiete zeitigt, kann gar nicht dargestellt werden, wo die Grenzen des kausal-logischen Zweckdenkens liegen und welche verhängnisvollen Folgen sich ergeben müssen, wenn von ihm die Bewältigung menschlich-sozialer Fragen erwartet wird.

Der ökonomische Sozialismus östlicher Länder demonstriert uns das Ergebnis einer folgerichtig praktizierten technologischen Gesellschaftswissenschaft.

Die Vorstellungen und Gedankenoperationen, die zur Konstruktion einer zentralverwalteten Wirtschaft führen, sind methodisch exakt dieselben, die der Techniker beim Bau einer kompliziert arbeitenden Maschine anwendet. Wie hier alle Einzelteile nur dadurch Sinn und Bedeutung erlangen, daß sie völlig im Gesamtzweck des Ganzen aufgehen, so hat sich auch der einzelne Mensch bedingungslos unter Verzicht auf jegliche eigene Wertbestimmung dem zentralen Wirtschaftsplan unterzuordnen.

Der Zweck des Zentralplanes ist die Dienstbarmachung aller Einzelteile (Individuen und organisierte Kollektive von Individuen) für einen übergeordneten Zweck. (Fünfjahresplan der Energiewirtschaft, der Schwerindustrie, der Landwirtschaft, der Rüstung usw.). Der Natur des kausal-teleologischen Zweckdenkens entsprechend ist der sozialistische Zentralplan in erster Linie auf große materielle Ziele hinorientiert. Der dazu erforderliche technisch-industrielle Apparat löst nun eine Folge immer weiter umschgreifender Teilpläne aus. Technische Anlagen müssen konstruiert, produziert und bedient – die dazu erforderlichen Ingenieure, Techniker und Arbeiter »bereitgestellt« werden. Diese wiederum sind mit Gebrauchsgütern zu versorgen, durch sanitäre Maßnahmen (Ärzte, Ambulatorien, Krankenhäuser, Erholungsheime) »arbeitsfähig« zu erhalten. Der Zentralplan greift auf die Erziehung und Ausbildung des »Nachwuchses« über. Kindergärten, Schulen und Hochschulen haben den jährlichen »Ausstoß« einer im Zentralplan vorausgerechneten Anzahl Ingenieure, Ärzte, Verwaltungsfunktionäre, Lehrer usw. sicherzustellen. Der einzelne Mensch wird in diesem auf absolute Versorgung hinzielenden Gesellschaftssystem zum berechenbaren Funktionsträger. Seine vorausschaubaren »Normalbedürfnisse« sind zwar ein wesentlicher Teil des Zentralplanes, der jedoch einen individuellen Ermessensspielraum etwa im Geltendmachen persönlicher Bedürfnisse zugunsten des reibungslosen Ablaufs des umfassenden Versorgungsapparates ausschalten muß.

Daß ein solcherart konsequent zentralgeplantes Gesellschaftssystem die »freie Entfaltung der Persönlichkeit« als gemeinschaftsbildendes und tragendes Element nicht dulden kann, ist ohne weiteres einzusehen.

### *Der soziale Organismus – Das Denken in Ordnungen*

Schwieriger und auf den ersten Blick nicht so leicht durchschaubar liegen die Verhältnisse in jenen Ländern, die sich zum sogenannten »freien Westen« zählen. Auch hier ist auf sozialem Gebiet dasselbe Nützlichkeits- und Zweckdenken am Werk, lediglich in seiner folgerichtigen Anwendung gehemmt durch eine – im Vergleich zu den östlichen Staaten – bei weitem ausgeprägtere und bewußter gepflegte, liberale Tradition. Was jedoch die gesellschaftliche Situation und die soziale Entwicklung in der Zukunft auch hier aufs ernsteste gefährdet, ist das Fehlen einer sozialen Ordnungsidee, mit deren Hilfe die »freien« Völker in der Lage wären,

eine solche Antwort auf die nach wie vor ungelöste soziale Frage zu finden, die den Menschen nicht einem materiellen Versorgungsidol opfert, sondern im Gegenteil die Freiheit der Persönlichkeit als die stärkste gemeinschafts- und zugleich wohlstandsbildende Macht erkennt. Das Denken in Zwecken vermag eine Maschine und schließlich auch einen sozialen Mechanismus hervorzubringen; einen »sozialen Organismus« (3c) zu verstehen, setzt dagegen eine Wissenschaft voraus, die gelernt hat, in Ordnungen und Lebensfunktionen zu denken (5).

Wenn man der Ordnung des sozialen Lebens einen »Zweck« überhaupt zugrunde legen darf, so kann er kein anderer sein, als die Gewährleistung menschengemäßer Lebensbedingungen. Der Mensch ist Verursacher, Gestalter und letzter Sinn allen sozialen Lebens. Seine »Ordnung« wird folgerichtig auch die Ordnungsidee für den Bau des sozialen Organismus abzugeben haben.

Das Denken in Ordnungen ist seinem Wesen nach zweckfrei. Es ist die adäquate Methode zum Verständnis in sich geordneter Zusammenhänge, wie sie sonst nur die Natur mit ihren Organismen bietet. In seiner Ordnungsgestalt offenbart der natürliche Organismus zugleich auch seinen Sinn, d. h., mit der Ordnung wird das ordnende Prinzip miterkannt. Mehr über einen Naturgegenstand auszusagen, ist weder nötig noch möglich. (6)

Für den »sozialen Organismus« ist der Mensch selbst die höchste »ordnende Potenz« (5a), das organisierende Prinzip. Die Kenntnis seiner Lebensbedingungen vermag allein den Maßstab abzugeben für die ihm gemäße soziale Ordnung.

### *Die Idee des Menschen als soziales Wesen*

Wenn die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland von 1949 den Schutz der Menschenwürde zum obersten Grundsatz der sozialen Ordnung erhebt, so hat sie damit zum Ausdruck gebracht, daß die gesamte rechtsstaatliche Ordnung auf dem Menschen beruht. Der Achtung vor der Menschenwürde, wie sie heute integrierender Bestandteil des Rechtsstaates ist, geht eine jahrhundertelange Geschichte sozialer Kämpfe voraus. Sie entzündeten sich letzten Endes an nichts anderem als an der Nichtbeachtung der Allgemeingültigkeit der Menschenrechte. Am erbittertesten wurde um das Recht auf Freiheit gerungen. Heute ist das Selbstbestimmungsrecht des Menschen die Rechtsform seines Freiheitsanspruchs und der Inbegriff seiner Würde. Indem jeder ausnahmslos dieselben Freiheitsrechte genießt und die Rechtsordnung die Gleichheit aller vor dem Gesetz garantiert, entsteht jenes soziale Rechtselement, auf dem ein Gemeinwesen erst begründet werden kann: die soziale Gerechtigkeit. Freiheit fordert der Mensch für sich, Gerechtigkeit im Zusammenleben mit anderen. Freiheit ist die Bedingung des Menschseins im persönlichen Bereich – Gerechtigkeit die Bedingung des Gemeinschaftslebens.

Wenn wir dem Menschen eine nur durch sich selbst zu bestimmende Existenz zuschreiben, so gilt dies uneingeschränkt für jedes menschliche Wesen. Eine soziale Frage entsteht erst dadurch, daß der Mensch, um diese seine Bestimmung erfüllen zu können, der Erziehung und der mannigfaltigsten Ergänzung durch den Menschen

bedarf, denn die Möglichkeit zu seiner vollen Entfaltung bietet ihm einzig und allein die mitmenschliche Umwelt.

### *Die Freiheit als ordnende Macht*

Mit der grundsätzlichen Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes des Menschen steht uns ein ordnungspolitischer Maßstab zur Verfügung, der das genaue Gegenteil einer von irgendwelchen Zweckmäßigkeitserwägungen ausgehenden Gemeinschafts-ideologie darstellt. Alle Pläne, seien sie kultureller oder materieller Art, gehen vom einzelnen Bürger bzw. den von ihm frei gewählten und dadurch ihrerseits mit Verantwortung ausgestatteten Korporationen des Kultur-, Rechts- oder Wirtschaftslebens aus. Die soziale Ordnung hat keine andere, darum aber um so strenger zu fassende Aufgabe, als diesen freien Lebensraum für die kulturellen, rechtlich-politischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse, Initiativen und Entscheidungen der Bürger zu sichern. Der Staat als der Träger der Rechtsordnung verbürgt die All-gemeingültigkeit der sozialen Lebensbedingungen aller.

Es erübrigt sich darzulegen, daß es für den Menschen im Grunde genommen nur *eine* soziale Frage gibt: Die Frage nach der Verwirklichung seiner vollmenschlichen Existenz innerhalb der sozialen Gemeinschaft. Tief verwurzelt ist sie in seinen zugleich geistigen, natürlichen und sozialen Urbedürfnissen und Bindungen.

### *Die Gesellschaft ohne Klassen und die soziale Integration des Menschen*

Jede politische Gruppe, die zeitgemäß auftreten will, erhebt heute die Forderung nach der Verwirklichung der »klassenlosen Gesellschaft«. Das ist längst nicht mehr nur das Anliegen der Arbeiterschaft. Die Gesellschaftswissenschaft stellt durch ihre modernsten Vertreter (7a) sehr präzise die Frage nach jenen Regelfunktionen, die eine Integration des einzelnen Menschen innerhalb einer freien und doch zugleich mit einem Höchstmaß an sozialer Zweckmäßigkeit erfüllten Gesamtlebensordnung ermöglichen. Die Frage, die in gleicher Weise für den einzelnen wie für die Gemeinschaft von Bedeutung ist, lautet: Wie findet der freie Bürger den *seinen* Fähigkeiten gemäßen *und* den Bedürfnissen der *anderen* möglichst angemessenen sozialen Standort und Rang, ohne irgendeinen zentralen Dirigismus; unter Vermeidung aber auch eines gestalt- und bindungslosen »Pluralismus«. Infolge der Nichtbewältigung dieses Problems droht der Rückfall in historische, gesellschaftliche Klassen bzw. in deren moderne »Neubildungen«, die mit vorwiegend wirtschaftlichen und sozialen Privilegien ausgestatteten Interessenverbände (8). Die Aufteilung einer Bevölkerung in wirtschaftliche Interessengruppen bedeutet ebensowenig eine echte Gliederung der Gesellschaft von heute wie die Wiederherstellung der überlebten Stände.

Der Untergang der Individualität in einer »pluralistischen«, strukturlosen Massengesellschaft wird dadurch letzten Endes nicht nur nicht verhindert, sondern im Gegenteil gefördert.

Die freie, d. h. ohne alle Zwangs- und Lenkungsmittel erfolgende Integration des einzelnen an den besten Platz – das verstehen wir im soziologischen Sinne unter Selbstbestimmung –, wurde in der Vergangenheit und wird auch heute noch verhindert durch drei Arten sozialer Fehlsteuerungen:

*durch Berechtigungen*

(Zuteilung sozialer Chancen und deren rechtliche Garantie nach einmal bestandener Prüfung durch den Staat),

*durch Privilegien*

(Wohlerworbene Rechte z. B. Beamtenprivilegien),

*durch Monopole*

(Alle Formen wirtschaftlicher Macht über die übrigen Marktteilnehmer).

Die Verwirklichung der »klassenlosen Gesellschaft« ist nicht mehr und nicht weniger als die Erfüllung eines elementaren Menschenrechtes: der sozialen Gerechtigkeit. Die Aufrechterhaltung der historischen sozialen »Weichenstellungen« führt heute zu einer für den einzelnen Menschen wie für die Gemeinschaft bedrohlichen »Desintegration«. Das Vorhandensein bestimmter wirtschaftlicher Monopole hält die direkte und mittelbare wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit weiter Bevölkerungskreise aufrecht, während Privilegien und Berechtigungen als Prämierung statistischen Wohlverhaltens das Entstehen von Bildungs- und Berufskartellen geradezu begünstigen. Die einmal erworbenen amtlichen »Berechtigungen« werden von den entsprechenden Fachverbänden nicht weniger zäh gegen möglicherweise befähigte Außenseiter verteidigt – selbstverständlich stets »im Interesse des Gemeinwohls« –, wie wir es sonst nur noch von wirtschaftlichen Kartellen her kennen. Der »Dienst an der Volksgesundheit«, »Dienst am Gemeinwohl« und ähnlichen Allgemeinplätzen ist – wenn sie von ganzen Berufsständen vorgebracht werden – nichts anderes als die scheinheilige Verbrämung eines in Wahrheit rigoros behaupteten Gruppenegoismus. Wenn im Rahmen einer freien Ordnung von einer dienenden Funktion gesprochen werden kann, so ist es dort, wo die Rechtsordnung jeden einzelnen *nötigt*, sich stets von neuem um die Befriedigung der Bedürfnisse der anderen zu bemühen. Daß es in der Natur des Menschen auch liegt, in dieser täglichen Anstrengung und Beweglichkeit zu erlahmen, kann für den Gesetzgeber kein Anlaß sein, zugunsten von Partikularinteressen den Grundsatz der Gerechtigkeit und der Gewährleistung gleicher Chancen für alle zu verlassen.

Soll die Integration des einzelnen in die Gemeinschaft sowohl unter Wahrung seines Selbstbestimmungsrechtes als auch im Sinne seiner höchstmöglichen sozialen Wirksamkeit erfolgen, so kann dies überhaupt nur geschehen durch die ständige Bewährung der eigenen Leistung in der Befriedigung der Bedürfnisse der anderen. Die Frage, auf welcher »sozialen Stufe« die Eingliederung dann erfolgt, kann überhaupt nicht gestellt werden, da es eine Stufung im alten Sinne nicht mehr gibt. Sie verliert in Anbetracht der ungleich größeren sozialen »Durchlässigkeit« und inneren Beweg-



lichkeit der »klassenlosen Gesellschaft« jede Bedeutung. Über Ansehen und Erfolg in einer freien und zugleich sozial gerechten Ordnung entscheidet ausschließlich der Regulator der besseren Leistung.

### *Die Ordnung und Gliederung des Gemeinwesens*

Die Ordnung der Gemeinwesen war in der Vergangenheit durch Stände (geistlicher und weltlicher Adel, Bürger, Bauern und Arbeiter) und in ältesten Zeiten durch streng voneinander geschiedene »horizontale« soziale Schichten oder Kasten gegeben. Diese »soziale Arbeitsteilung« in sich geschlossener Bevölkerungsgruppen sicherte ihren Angehörigen ganz bestimmte Rechte (Privilegien) gegenüber den anderen Klassen und belegte sie zugleich mit entsprechenden Pflichten innerhalb des Gemeinwesens.

Der einzelne Mensch war somit ein Funktionsträger ursprünglich in seiner Klasse, später in den verschiedenen Berufsständen, die ihrerseits wieder ein aus besonderen Rechten und Pflichten zusammengesetztes Funktionssystem im Gesamtorganismus bildeten. Das Selbstbestimmungsrecht des Menschen duldet heute eine Aufteilung von besonderen »Rechten« und »Pflichten« auf Klassen, Gruppen oder Verbände nicht mehr. Es ist daher das amtliche Prüfungs- und Berechtigungswesen als ein überliefertes Zuteilungsmittel sozialer Rechte und sozialer Chancen vom Standpunkt des heutigen Bewußtseins ein unzeitgemäßes Ordnungsprinzip. Der einzelne Mensch der Gegenwart ist zumindest der Möglichkeit nach fähig – und diese Möglichkeit muß die allgemeine Rechtsordnung gewährleisten –, in allen denkbaren sozialen Zusammenhängen tätig zu werden. *Jede* soziale Funktion und jede Vorbereitung auf eine solche muß unter allen Umständen durch die Rechtsordnung *begünstigt* werden. Jede Behinderung der »freien Entfaltung der Persönlichkeit« ist ein Verstoß gegen das in der Menschenwürde verankerte Selbstbestimmungsrecht.

Die traditionellen Berufe, einschließlich des aus der modernen Technik und der zunehmenden Arbeitsteilung hervorgegangenen neueren Spezialistentums, haben daher heute als solche keine sozial ordnende Funktion mehr, sondern verschwinden mehr und mehr innerhalb der individuellen Arbeitsteilung. Vom Gesichtspunkt des sozialen Ganzen her gesehen hat das Spezialistentum, in dem die ehrwürdigen überlieferten Berufsbilder heute untergehen, streng genommen nur noch eine »sozial-ökonomische« Bedeutung. Davon machen auch die sogenannten geistigen Berufe keine Ausnahme, jedenfalls soweit sie eine arbeitsteilige Funktion erfüllen. Für sie gilt dann auch das Gesetz des Marktes: das Prinzip der Gegenseitigkeit der Leistungen (9). Das Verschwinden der früheren Berufe im einseitigen Spezialistentum ist eine unausweichliche Begleiterscheinung der arbeitsteiligen, aber auch der klassenlosen Gesellschaft, die dadurch in der Lage ist, einen allgemeinen Wohlstand hervorzubringen, die auf der anderen Seite allerdings auch die Gefahr des Unterganges der Menschen in der Anonymität einer »Massengesellschaft« in sich birgt.

Die soziale Frage, die wir in dieser Schrift als eine Ordnungsfrage ansehen und auch von dieser Seite her zu beantworten suchen, offenbart hier ihre ganze Tragweite. Zwei Dinge treten sich im modernen, gesellschaftlichen Leben gegenüber, die sich auf den ersten Blick auszuschließen scheinen:

Die auf Vielseitigkeit der Betätigung und der Bedürfnisse hin veranlagte menschliche Natur mit einer angeborenen Neigung zur Selbständigkeit und individuellen Lebensgestaltung einerseits und die Forderungen der arbeitsteiligen Gesellschaft andererseits, deren Höchstleistungen erst durch extremes Spezialistentum und den Verzicht auf jene vielseitige Ganzheitsnatur des Menschen möglich gemacht wurden.

Wenn heute schon von Wirtschaftskreisen der Ruf nach einer breiteren Allgemeinbildung für den industriellen Nachwuchs zu hören ist, so beweist dies nur, daß der Mensch als Spezialist schließlich versagen muß, da seine wahre Natur nicht genügend in Anspruch genommen wird und daher verkümmert. Die zunehmende freie Zeit als Folge fortschreitender Rationalisierung und Automation stellt als solche noch keine Lösung dieses ersten Problems dar. Hier taucht die Bildungsfrage in ihrer ganzen Eindringlichkeit auf. Wir können an dieser Stelle zunächst nur das Problem aufwerfen, hoffen aber, daß sich in den folgenden Abschnitten, insbesondere in dem Kapitel über die Kultur, eine befriedigende Antwort finden läßt.

Die soziale Frage ist – wie gesagt – heute nicht mehr in erster Linie die Frage *einer* Klasse, sondern wird heute von jedem gestellt, welcher ehemaligen sozialen Schicht er auch angehört. Es ist die Frage, wie das »Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit« zur vollen sozialen Wirksamkeit gebracht wird, bei gleichzeitiger Einebnung sämtlicher Standes- und Einkommensprivilegien einer schon lange korrumpierten Gesellschaftstradition. Die Anforderungen der modernen Arbeitsteilung tragen zwar eine persönlichkeitsfeindliche Tendenz in sich, sie bewirken aber auch durch ihr nachhaltiges Bestehen auf gerechten Ausgleich von Leistung und Gegenleistung die Nivellierung der überlieferten hierarchisch gestuften Gesellschaft.

So widerspruchsvoll es auch zu sein scheint: Die Menschenwürde fordert im gesellschaftlichen Zusammenleben sogar die Auflösung der mit Sonderrechten ausgestatteten alten Rangordnung der Menschen und die ständige Neubestimmung der sozialen Geltung des einzelnen – vor allem auch einkommensmäßig – durch nichts anderes als die persönlich erbrachte Leistung im Dienste der anderen.

Ordnung und Gliederung des Gemeinwesens werden in Zukunft nicht mehr möglich sein durch statisch-räumliche Aufteilung gesellschaftlicher Rechte und Pflichten, wie das in der »sozialen Arbeitsteilung« durch Klassen und Stände der Fall war. Die Ordnung wird vielmehr dynamisch differenziert durch die allen Menschen in gleichem Sinne eigenen Lebensfunktionen. Nicht vorgebildete Berufe oder rechtlich sanktionierte wirtschaftliche, politische oder weltanschauliche Gruppeninteressen gliedern das Gemeinwesen, sondern die elementaren Lebensbedürfnisse des Menschen selbst.

Individuelle Arbeitsteilung auf der Basis eines Gleichgewichtes von Leistung und Gegenleistung in allen sozialen Tätigkeitsbereichen und das Recht, über die eigene Person frei zu bestimmen, sind die beiden Grundpfeiler einer sozial gerechten und zugleich freien Ordnung.

## *Der Mensch als sozialer Funktionsträger*

So vielfältig auch die Lebensäußerungen der Menschen sein mögen, und so sehr sich der einzelne vom anderen nach Charakter, Temperament und Begabung unterscheidet, so lassen sich doch bei näherer Betrachtung drei ganz allgemeine Bedürfnisbereiche feststellen, die jedem Menschen eingeboren sind, und von deren Befriedigung seine Existenz und seine Entwicklung abhängen. Es sind dies: leibliche Bedürfnisse (Nahrung, Kleidung, Wohnung) – geistig-kulturelle Bedürfnisse (religiöse, künstlerische, wissenschaftliche Interessen) und allgemein menschliche Bedürfnisse (Familie, Freundschaften, soziales Leben).

Im Ordnen der mitmenschlichen Beziehungen, im sozialen Ausgleich von Rechten und Pflichten, wirkt der Mensch allein aus seiner nur-menschlichen Existenz. Als gesellschaftliches Wesen ist der Mensch nur Mensch.

Die Lebensfunktionen des Menschen sind daher: wirtschaftlich-natürliche, kulturell-geistige, rechtlich-soziale.

Damit ist ein neuer Ausgangspunkt gefunden zur Gliederung der Gesellschaft, die ohne innere Struktur in die Formlosigkeit eines reinen »Pluralismus« absinken müsse, der – gewollt oder nicht gewollt – früher oder später den Totalitarismus auf den Plan rufen wird.

Je nach Anlage, Schicksal und Erziehung, treten die natürlichen, geistigen und allgemein-menschlichen Bedürfnisse stärker oder schwächer im einzelnen Menschen hervor. Entsprechend nimmt er am wirtschaftlichen, kulturellen und am sozialen Leben teil. Selbst wenn sich ein Mensch vorwiegend wirtschaftlichen Aufgaben widmet, wird er entweder in dieser Tätigkeit selbst oder in der ihm verbleibenden Zeit seine geistigen Bedürfnisse auf irgendeine Art zu befriedigen suchen. Der in einem vorwiegend geistigen Beruf Tätige ist – darüber braucht nicht viel gesagt zu werden – selbstverständlich als Konsument wirtschaftlich interessiert.

Am Gemeinwesen und an irgendwelchen sozialen Zusammenhängen persönlicher Art nimmt jeder Mensch mehr oder weniger aktiven Anteil.

Das gesamte gesellschaftliche Leben gliedert sich dementsprechend in drei große Funktionssysteme: das Wirtschaftsleben, die Kultur und das Gemeinwesen selbst.

Die Wirtschaft wird von den Leistungen und den wirtschaftlichen Entscheidungen aller daran Beteiligten getragen. Das kulturelle Leben, seine Lebendigkeit und Vielfalt hängt ausschließlich von der geistigen Produktivität der einzelnen ab und vom Interesse wiederum einzelner Menschen an den kulturellen Gütern.

Das Gemeinwesen ist Ausdruck der Ordnungsvorstellungen und des Rechtsbewußtseins aller Bürger.

Da es stets ein und derselbe unteilbare Mensch ist, der – freilich nach individuellen Schwerpunkten sehr unterschiedlich – an allen drei sozialen Lebensbereichen Anteil hat, können die Ordnungen, die »Spielregeln«, nach denen sich die wirtschaftlichen und kulturellen Unternehmungen und die rechtlich-politischen Beziehungen der Bürger eines Gemeinwesens vollziehen, nicht prinzipiell verschieden sein.

Als unumstößlicher Grundsatz für eine freie Ordnung gilt – was nicht zufällig am Anfang der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland steht –:

»Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.« (Art. 1, Abs. 1 GG)

»Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.« (Art. 2, Abs. 1 GG)

»Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.« (Art. 3, Abs. 1 GG)

So verschieden auch die Bedingungen im einzelnen sind, unter denen sich das wirtschaftliche und kulturelle Leben abspielt, so stehen sie doch in jedem Falle unter der übergeordneten Rechtsnorm der freiheitlichen Grundordnung, die ihre Motivierung von den Menschenrechten ableitet. Wie auch die Ordnung des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens im besonderen sein mag, hier wie dort herrscht eine Ordnung gleicher Freiheit, gleicher Rechte und gleicher sozialer Möglichkeiten.

Alle Teilordnungen innerhalb der großen Gebiete der Wirtschaft und der Kultur werden durch das Primat des Selbstbestimmungsrechtes des einzelnen Menschen in eine in sich geschlossene Gesamtordnung integriert. Es besteht daher sowohl unter den Teilordnungen eines gesellschaftlichen Gebietes als auch zwischen der »Wirtschaftsordnung« und der »Kulturordnung« eine zwingende »Interdependenz« (5 b). Der Staat als die »ordnende Potenz« bewirkt und gewährleistet die Gesamtordnung. Wirtschaftsordnung, Rechtsordnung und Kulturordnung stehen in einer lebendigen Wechselwirkung durch die vor allem Recht liegenden individuellen und sozialen Interessen, Bedürfnisse und Ziele des Menschen.